

erfolgte Bestrafung insoweit von Einfluß, um nach Maßgabe des §. 14 die für den ersten Wiederholungsfall angeordnete Strafe zu begründen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Fürstl. Inseigel beidrucken lassen.

Rudolstadt, den 30. December 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther,
K. v. S.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafen im Allgemeinen.

§. 1.	Umfang des Gesetzes	Seite 5
§. 2.	Zu läßliche Strafen:	
	a) Geldstrafe	— 6
§. 3.	b) Strafarbeit	— 6
§. 4.	c) Gefängniß	— 7
§. 5.	d) Zwangsarbeit	— 7
§. 6.	e) Zuchthaus	— 7
§. 7.	f) Körperliche Züchtigung	— 7
§. 8.	Zumessung der Strafen:	
	a) Allgemeine Grundsatz	— 8
§. 9.	b) Strafe des Versuchs	— 9
§. 10.	c) Erschwerende Umstände:	
	α. allgemeine	— 9
	β. bei Anmendungen	— 9
§. 12.	d) Zusammenstellen mehrerer Verschmerrungsgründe bei einem Fortvergehen	— 10
§. 13.	e) Bestrafung mehrfacher (cumulirter) Thaten	— 10
§. 14.	f) Strafe wiederholter Thaten	— 10
§. 15.	g) Zusammenstellen der Wiederholung mit erschwerenden Umständen	— 11